

[...]

## Kapitel II Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

### Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

#### 2.7 Teilabschnitt Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktien

[...]

##### 2.7.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Futures-Kontrakte auf Aktien wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.6.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt. Dabei ist jeweils der offizielle Schlusspreis der Aktie an nachfolgend festgelegtem Kassamarkt für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises maßgeblich:

~~(1) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf Schweizer Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Virt-X beziehungsweise der Swiss-Exchange am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.~~

~~(2) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf deutsche Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Deutschen Börse am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.~~

~~(3) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf belgische Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Euronext-Brussels am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.~~

~~(4) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf französische Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Euronext-Paris am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.~~

- ~~(5) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf italienische Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Borsa Italiana am Schlussabrechnungstag EZ ermittelt wurde.~~
- ~~(6) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf niederländische Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Euronext Amsterdam am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.~~
- ~~(7) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf spanische Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Bolsa de Madrid am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.~~
- ~~(8) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf finnische und schwedische Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Helsinki Stock Exchange am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.~~
- ~~(9) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf irische Aktien ist der offizielle Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Irish Stock Exchange am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.~~
- ~~(10) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf österreichische Aktien ist der offizielle Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Wiener Börse am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.~~
- ~~(11) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf griechische Aktien ist der offizielle Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Athener Börse am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.~~
- ~~(12) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf portugiesische Aktien ist der offizielle Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Euronext Lissabon am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.~~
- ~~(13) Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf schwedische Aktien ist der Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der Stockholm Stock Exchange am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.<sup>1</sup>~~

---

<sup>1</sup> Bei Futures-Kontrakten auf Aktien von TeliaSonera finden die Regelungen für Futures-Kontrakten auf Aktien finnischer Aktiengesellschaften entsprechende Anwendung. Vgl. dazu Abschnitt (8).

(14)Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf russische Aktien ist der offizielle Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der London Stock Exchange am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.

(15)Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis von Futures-Kontrakten auf britische in Britischen Pfund notierten Aktien ist der offizielle Schlusspreis der jeweiligen Aktie, der mittels des elektronischen Handelssystems der London Stock Exchange am Schlussabrechnungstag ermittelt wurde.

<u>Eurex Länderkennung des Future-Kontrakts gemäß Annex der Kontraktpezifikationen</u>	<u>Kassamarkt</u>
<u>AT</u>	<u>Elektronisches Handelssystem der Wiener Börse</u>
<u>BE</u>	<u>Elektronisches Handelssystem der Euronext Brussels</u>
<u>CH</u>	<u>Elektronisches Handelssystem der virt-x oder der SWX</u>
<u>DE, US</u>	<u>Elektronisches Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse</u>
<u>FI</u>	<u>Elektronisches Handelssystem der Helsinki Stock Exchange</u>
<u>FR</u>	<u>Elektronisches Handelssystem der Euronext Paris</u>
<u>GB, RU</u>	<u>Elektronisches Handelssystem der London Stock Exchange</u>
<u>IR</u>	<u>Elektronisches Handelssystem der Irish Stock Exchange</u>
<u>IT</u>	<u>Elektronisches Handelssystem der Borsa Italiana</u>
<u>NL</u>	<u>Elektronisches Handelssystem der Euronext Amsterdam</u>
<u>PT</u>	<u>Elektronisches Handelssystem der Euronext Lissabon</u>

<u>GR</u>	<u>Elektronisches Handelssystem der Athener Börse</u>
<u>SE</u>	<u>Elektronisches Handelssystem der Stockholm Stock Exchange<sup>2</sup></u>
<u>ES</u>	<u>Elektronisches Handelssystem der Bolsa de Madrid</u>

[...]

### Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten

[...]

#### 3.6 Teilabschnitt Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf Aktien

[...]

##### 3.6.3 Referenzpreis

- (1) Den Aktienoptionen bzw. LEPOs werden die in Ziffer 2.7.2 genannten folgende Kassamärkte als Grundlage für die Festlegung des Referenzpreises entsprechend zugeordnet.:

~~§ für Optionskontrakte bzw. LEPOs auf Aktien deutscher und US-amerikanischer Aktiengesellschaften das elektronische Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse~~

~~§ für Optionskontrakte bzw. LEPOs auf Aktien schweizerischer Aktiengesellschaften<sup>3</sup> das elektronische Handelssystem der virt-x oder der SWX~~

<sup>2</sup> Die in Schwedischen Kronen festgelegten Preise werden nach dem von der Europäischen Zentralbank täglich festgelegten Referenzkurs in Euro umgerechnet.

<sup>3</sup> Bei Aktienoptionen und LEPOs auf den Wert Synthes finden nachfolgend die Regelungen für Optionskontrakte bzw. LEPOs auf Aktien schweizerischer Aktiengesellschaften entsprechende Anwendung.

~~§ für Optionskontrakte bzw. LEPOs auf Aktien finnischer Aktiengesellschaften das elektronische Handelssystem der Helsinki Stock Exchange~~

~~§ für Optionskontrakte bzw. LEPOs auf Aktien niederländischer Aktiengesellschaften<sup>4</sup> das elektronische Handelssystem der Amsterdam Exchanges~~

~~§ für Optionskontrakte beziehungsweise LEPOs auf Aktien schwedischer Aktiengesellschaften das elektronische Handelssystem der Stockholmsbörsen~~

~~§ für Optionskontrakte bzw. LEPOs auf Aktien französischer Aktiengesellschaften<sup>5</sup> das elektronische Handelssystem der Bourse de Paris~~

~~§ für Optionskontrakte bzw. LEPOs auf Aktien italienischer Aktiengesellschaften das elektronische Handelssystem der Borsa Italia~~

~~§ für Optionskontrakte beziehungsweise LEPOs auf Aktien spanischer Aktiengesellschaften das elektronische Handelssystem der Bolsa de Valores de Madrid~~

~~§ für Optionskontrakte beziehungsweise LEPOs auf Aktien russischer Aktiengesellschaften das elektronische Handelssystem der London Stock Exchange~~

- (2) Für die Festlegung des Referenzpreises ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes (Ziffer 3.6.3 Absatz 1) zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert maßgeblich. Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich.
- (3) Kommen in dem Basiswert auch keine drei Preise über das elektronische Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so wird der Preis von der Eurex Clearing AG festgelegt.

[...]

---

<sup>4</sup> Bei Aktienoptionen und LEPOs auf den Wert Fortis finden nachfolgend die Regelungen für Optionskontrakte bzw. LEPOs auf Aktien niederländischer Aktiengesellschaften entsprechende Anwendung.

<sup>5</sup> Bei Aktienoptionen und LEPOs auf die Werte Dexia, EADS, ST Microelectronics finden nachfolgend die Regelungen für Optionskontrakte bzw. LEPOs auf Aktien französischer Aktiengesellschaften entsprechende Anwendung.